

## 2. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung

Aufgrund von

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14])

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November 2015, fortgeführt am 24. November 2015, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt die Gemeinde Panketal unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen in ihrer Trägerschaft.

#### **§ 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:**

Für die Grundschule Zepernick wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal als Schulbezirk festgelegt. Der Schulbezirk ist deckungsgleich im Sinne des § 106 Abs. 2 S. 2 BbgSchulG zum Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck.

#### **§ 2 (2) wird wie folgt neu gefasst:**

Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.

#### **§ 2 (3) wird wie folgt neu gefasst:**

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.

#### **§ 3 (3) wird ersatzlos gestrichen**

## **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Dezember 2015 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Die vollständig geänderte Satzung lautet somit wie folgt:

## **S A T Z U N G**

### **über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal**

Aufgrund von

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)
- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14])

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 23. November 2015, fortgeführt am 24. November 2015, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsätze**

Als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt die Gemeinde Panketal unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen in ihrer Trägerschaft.

#### **§ 2 Schulbezirke**

- (1) Für die Grundschule Zepernick wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal als Schulbezirk festgelegt. Der Schulbezirk ist deckungsgleich im Sinne des § 106 Abs. 2 S. 2 BbgSchulG zum Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck.
- (2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.

#### **§ 3 Aufnahmekapazität**

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) lt. Errichtungsbeschluss festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04. Dezember 2015

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

- Siegel -